

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0037-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH (ENO)
hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

- 1) Folgende bisher vom Rat der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der ENO werden mit sofortiger Wirkung abberufen.

1. Herr Wolfgang Große Brömer
2. Frau Regina Boos
3. Herr Hans Josef Tschärke
4. Herr Dr. Martin Goeke

- 2) Der Rat der Stadt entsendet mit sofortiger Wirkung für die restliche Amtszeit des Aufsichtsrates

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt in den Aufsichtsrat der ENO.

Bereichsleiter Bereich 9-5		Oberbürgermeister	
Willecke Datum 30.10.2020		Schranz Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0037-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache Nr. B/16/2771-01 vom 27.09.2017

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Der Aufsichtsrat der ENO setzt sich gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der ENO („Gesellschaftsvertrag“) aus 14 Mitgliedern zusammen, wovon 7 Mitglieder von der Stadt Oberhausen entsendet werden. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmt, dass der Oberbürgermeister zu den Aufsichtsratsmitgliedern der Stadt Oberhausen gehört.

2. Amtszeit

Die Amtszeit des Aufsichtsrates der ENO ist nicht an die Wahlperiode des Rates gebunden und endet gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021; mithin voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2022. War für ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschafterin Stadt Oberhausen seine Zugehörigkeit zum Rat oder der Verwaltung bestimmend, so endet nach § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung. Die Nachbesetzung erfolgt für die verbleibende Amtszeit.

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat durch folgende vom Rat der Stadt entsandten Mitgliedern besetzt:

- Große Brömer, Wolfgang,
- Boos, Regina,
- Tschärke, Hans-Josef,
- Gäng, Thomas,
- Gödderz, Sandra,
- Dr. Goeke, Martin

sowie Oberbürgermeister Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 10 Abs. 2. Satz 2 des Gesellschaftsvertrages.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0037-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 **4. Verfahren**

50

51 Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Rat der Stadt für die Bestellung und
52 Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen,
53 Aufsichtsräten und vergleichbaren Organen und Gremien zuständig.

54 Die Aufsichtsratsmitglieder Regina Boos, Hans-Josef Tscharke, Wolfgang Große Brömer
55 und Dr. Goeke gehören dem Rat der Stadt mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode am
56 31.10.2020 nicht mehr an. Das Verfahren für die Bestimmung der Nachfolge der vier
57 ausgeschiedenen Mitglieder richtet sich gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 GO NRW in
58 Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW nach § 50 Abs. 3 GO NRW. Die Besetzung
59 nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rates über
60 einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht
61 zustande kommt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff.
62 GO NRW.

63 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40
64 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen
65 Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

66 **Kurzfassung**

67 - entfällt -